



Ausführungsbestimmungen zur Kostenerstattung von Teilnahmegebühren an Sprachkursen und Weiterbildungsveranstaltungen im Rahmen der Facharztweiterbildung sowie zur Gewährung eines Überbrückungsgeldes

Stand 15.06.2023

Präambel

Durch Beschluss der Vertreterversammlung vom 18.06.2022 (Richtlinie zur Verwendung der Mittel des Strukturfonds) wurden Maßnahmen zur Förderung der Aufnahme einer ambulanten ärztlichen Tätigkeit im Land Brandenburg festgelegt, die geeignet sind, die Sicherstellung der vertragsärztlichen Versorgung zu gewährleisten, zu verbessern oder zu fördern. Dazu zählen die Erstattung von Teilnahmegebühren an Sprachkursen und Weiterbildungskursen bis zum Abschluss der Facharztweiterbildung sowie die maximal für drei Monate geltende Gewährung eines monatlichen Betrags für den Übergangszeitraum zwischen Facharztabschluss und Aufnahme einer vertragsärztlichen Tätigkeit im Land Brandenburg. Die Förderung erfolgt auf der Grundlage der nachstehenden Bestimmungen und gilt für Ärzte, die eine vertragsärztliche Tätigkeit erstmalig ab dem 01.01.2017 aufnehmen. Mit Beschluss des Vorstandes vom 08.02.2023 wurde die Fördermaßnahme zu Punkt 3 mit Wirkung zum 01.01.2023 angepasst und der Förderbetrag von 4.800,- € auf 5.400,- € erhöht und der maximale Gewährungszeitraum auf drei Monate erweitert.

1. Zuschuss für einen Sprachkurs

- (1) Die KVBB gewährt einen einmaligen Zuschuss in Höhe von

max. 1.500,- €

für einen Sprachkurs.

- (2) Anspruchsberechtigt sind zugelassene Vertragsärzte und angestellte Ärzte, die ein Sprachzertifikat erhalten haben, welches nicht älter als 5 Jahre sein darf. Die Beantragung muss innerhalb von 6 Monate nach Aufnahme einer vertragsärztlichen Tätigkeit im Land Brandenburg erfolgen.
- (3) Der Zuschuss ist schriftlich durch den Arzt zu beantragen. Dem Antrag ist die Kopie des Sprachzertifikates und eine Kopie der Rechnung beizufügen. Der Zuschuss erfolgt nur bis zu der Höhe der nachgewiesenen Kosten.
- (4) Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt im Folgemonat nach Aufnahme einer vertragsärztlichen Tätigkeit.

2. Förderung der Teilnahme an Weiterbildungskursen

- (1) Die KVBB fördert die Teilnahme an Weiterbildungskursen im Rahmen der Facharztweiterbildung in Höhe von

50 % der Teilnahmegebühr (aufgerundet auf ganze Eurowerte)
jedoch max. 1.000,- €.

- (2) Anspruchsberechtigt sind zugelassene Vertragsärzte und angestellte Ärzte, die innerhalb von 12 Monaten nach Facharztabschluss im Land Brandenburg eine vertragsärztliche Tätigkeit aufgenommen haben.
- (3) Die Förderung setzt einen schriftlichen Antrag des Arztes voraus. Dem Antrag sind die Kopien der Teilnahmebescheinigungen und eine Kopie der Rechnungen beizufügen.
- (4) Förderfähig sind nur Weiterbildungsveranstaltungen mit medizinischen Inhalten entsprechend den Weiterbildungsinhalten der Weiterbildungsordnung des jeweiligen Fachgebietes. Über Ausnahmen entscheidet das zuständige Vorstandsmitglied.
- (5) Die Kostenerstattung erfolgt frühestens im Folgemonat nach Aufnahme der vertragsärztlichen Tätigkeit.

3. Überbrückungsgeld

- (1) Zur Überbrückung des **Übergangszeitraumes** vom Facharztabschluss bis zur Aufnahme einer vertragsärztlichen Tätigkeit wird für maximal drei Monate ein monatlicher Betrag in Höhe

von max. 5.400,- €

bei einer Weiterbeschäftigung des Weiterbildungsassistenten in Vollzeit in der Praxis eines niedergelassenen Vertragsarztes, einer Berufsausübungsgemeinschaft, einer Einrichtung nach § 402 SGB V oder einem Medizinischen Versorgungszentrum gewährt. Bei einer Beschäftigung in Teilzeit erfolgt die Gewährung anteilig.

- (2) Anspruchsberechtigt für die Einmalzahlung sind die in Abs. 1 aufgeführten Arbeitgeber, die einen von der KVBB vormals geförderten Arzt in Weiterbildung in ihrer Praxis bis zur Entscheidung des Zulassungsausschusses als Entlastungsassistenten beschäftigen.
- (3) Die Gewährung des Überbrückungsgeldes setzt einen schriftlichen Antrag des Anspruchsberechtigten voraus. Weitere Voraussetzung ist das Vorliegen der Beantragung der Eintragung in das Arztregister einer KV, die Beantragung einer Zulassung bzw. Anstellung beim Zulassungsausschuss für Ärzte des Landes Brandenburg sowie ein Vertrag über die übergangsweise weitere Beschäftigung des Arztes bis zur Aufnahme einer vertragsärztlichen Tätigkeit als Entlastungsassistent. Die Genehmigung zur Beschäftigung des Entlastungsassistenten muss durch die KVBB erteilt worden sein.
- (4) Die Auszahlung erfolgt nach Facharztabschluss bzw. ab Antragstellung auf die vom Antragsteller benannte Bankverbindung und ist auf maximal drei Monate begrenzt. Die Auszahlung erfolgt monatlich, wobei bei einer Bewilligung bzw. Beendigung des Überbrückungsgeldes im laufenden Monat eine taggenaue Berechnung erfolgt. Teilmonate werden mit 30 Tagen berechnet. Ist das Wirkungsdatum der Entscheidung des Zulassungsausschusses für Ärzte vor dem Ende der drei Monate bzw. endet die Entlastungsassistenz vorzeitig, endet damit auch die Bewilligung des Überbrückungsgeldes. Die Auszahlung erfolgt nach Ablauf des Anspruchsmonats.

4. Sonstiges

Die Gewährung der unter Abschnitt 1. bis 3. genannten Fördermaßnahmen erfolgt nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Finanzmittel.

5. Inkrafttreten

Dieses Verfahren tritt mit Beschlussfassung durch den Vorstand der KVBB in Kraft.